

## 1. Zweck

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Laparoskopische und Thorakoskopische Chirurgie (SALTC) ist ein wissenschaftlicher Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aarberg. Sie hat die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange der laparo- und thorakoskopischen Chirurgie, die Fortbildung der Mitglieder sowie Aus- und Weiterbildung interessierter Aerzte auf diesem Gebiet zum Ziel.

## 2. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können Ärzte werden, die bereits über Erfahrungen in endoskopischer Chirurgie verfügen oder sich dafür interessieren.

Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder oder Personen und Körperschaften werden, die sich auf dem Gebiet, das die Arbeitsgemeinschaft fördern will, in besonderer Art verdient machen.

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die mit einem jährlichen Mindestbeitrag (vom Vorstand festgesetzt) die Verfolgung des Vereinszwecks unterstützen. Gönnermitglieder haben keine Vereinsrechte und Vereinspflichten, hingegen können sie an den Versammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

Freimitglieder können alle ordentlichen Mitglieder werden, die das Pensionsalter erreicht haben.

## 3. Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Anmeldungen für diese sind dem Präsidenten einzureichen. Der Anmeldung sind der berufliche Werdegang und die Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern (Paten) beizufügen. Ehrenmitglieder sowie Gönnermitglieder werden auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder vom Vorstand in einstimmiger Wahl ernannt.

## 4. Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Austritt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
- b. Durch Streichung in der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft nicht nachgekommen wird.
- c. Durch Ausschluss, welcher in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- d. Bei Gönnermitgliedern erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf eines Jahres seit Entrichtung des letzten Gönnerbeitrages.

## 5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung enthält die Traktanden, über die Beschluss zu fassen ist. Eine Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Soweit durch Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Bei Wahlen in den Vorstand kann geheim abgestimmt werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Gönnermitglieder können an den Vereinsversammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

## 6. Vorstand

Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden vom Vorstand wahrgenommen. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft angehören. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Sekretär und den Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Nach Ablauf von 9 Jahren scheidet ein Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus. Bei Fehlen geeigneter Nachfolger kann der Vorstand durch Mehrheitsentscheid den Antrag an die Mitgliederversammlung stellen, die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes um weitere 3 Jahre zu verlängern (Maximum von 12 Jahren). Zudem ist in Ausnahmefällen eine jährliche Verlängerung der Amtszeit möglich. Eine Wiederwahl im Vorstand ist möglich nach einer Karenzzeit von 3 Jahren. Der Präsident wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

## 7. Finanzielles

Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenso sind Juniormitglieder (Assistenzärzte und Oberärzte ohne FMH-Titel) im Kalenderjahr ihrer Aufnahme in die SALTC von der Beitragspflicht befreit.

Für Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Arbeitsgemeinschaft kann ferner durch Gönnerbeiträge unterstützt werden.

## 8. Rechnungsrevision

Die vom Vorstand zu erstellende Jahresrechnung wird vor Unterbreitung an die Mitgliederversammlung durch mindestens einen Revisor geprüft, der von der Mitgliederversammlung ernannt wird. Der Revisor ist berechtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte und Bücher Einsicht zu nehmen.

## 9. Statutenänderungen

Vorschläge zu Statutenänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten eingereicht und mit der Tagesordnung allen Mitgliedern zugesandt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Statutenänderungen mit zwei Drittel Mehrheit.

## 10. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Laparoskopische und Thorakoskopische Chirurgie kann nur durch Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die den Mitgliedern zugestellte Tagesordnung soll Vorschläge über die weitere Verwendung des Gesellschaftsvermögens enthalten.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Laparoskopische und Thorakoskopische Chirurgie am 27. Oktober 1988 in Aarberg angenommen worden.

Änderungen wurden an den Generalversammlungen vom 9.06.2005 und 16.05.2018 angenommen.